



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

1. Veranstaltungen mit Anzeige- bzw. Erlaubnisvorbehalt

Grundsätzlich dürfen organisierte **Indoor-Veranstaltungen** und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen im Freien (**Outdoor-Veranstaltungen**) derzeit unter den folgenden Voraussetzungen und unter Beachtung der beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen dieser Branchenregelung durchgeführt werden:

Veranstaltung (Outdoor)*	<p>Bis zu 1.000 gleichzeitig erwarteten bzw. teilnehmenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen kommunalen Behörde 	<p>Über 1.000 gleichzeitig erwarteten bzw. teilnehmenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde stellen • Erlaubnis erforderlich
Veranstaltungen (Indoor)	<p>Bis zu 500 gleichzeitig erwarteten bzw. teilnehmenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen kommunalen Behörde • Kontaktnachverfolgung 	<p>Über 500 gleichzeitig erwarteten bzw. teilnehmenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde stellen • Erlaubnis erforderlich • Kontaktnachverfolgung
Diskotheiken, Tanzclubs und vergleichbare Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag spätestens zehn Werktage vor der erstmaligen Öffnung bei der zuständigen Behörde stellen • Erlaubnis erforderlich • Vorlage eines negativen Testergebnisses*, wenn kein vollständiger Impfnachweis erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden kann • Kontaktnachverfolgung 	

*Dabei ist zu berücksichtigen, wenn vorgesehen ist oder erwartet wird, den Veranstaltungsort ggf. kurzfristig vom Freien in Räumlichkeiten zu verlagern.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Die Anzeige an die zuständige Behörde sollte folgende Angaben enthalten und schriftlich erfolgen:

- Datum der Veranstaltung; Uhrzeit (Beginn und planmäßiges Ende)
- Ort der Veranstaltung
- Innen / Außen
- Erwartete Teilnehmerzahl
- Informationen zum Infektionsschutzkonzept

Grundsätzlich dürfen nur Veranstaltungen durchgeführt werden, die nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße nicht geeignet sind, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern. Die zuständige Behörde kann dementsprechend infektionsschutzrechtliche Auflagen erteilen, die Erlaubnis für eine Veranstaltung widerrufen, wenn die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, sowie angezeigte Veranstaltungen untersagen.

Die Vorgaben nach dieser Branchenregelung gelten grundsätzlich auch für Schutz- und Hygienekonzepte, Kontaktnachverfolgung, Einlassmanagement, Testerfordernisse und Abstands- und Maskenregelungen von **Großveranstaltungen**. Die Länder haben sich **für Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 und maximal 25.000** zeitgleich Anwesenden auf u. a. die folgenden Leitlinien geeinigt: *„Die zulässige Zuschauendenzahl wird für jede Veranstaltungsstätte durch die Einhaltung des Abstandsgebots und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten entsprechend den dafür geltenden Landes- und Kommunalregelungen und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt. Die Zuschauendenzahl entspricht der Anzahl der Personen, die mit vorhandenem Platz und vorhandener Infrastruktur in der verfügbaren Zeit unter Einhaltung des Abstandsgebotes bewältigt werden kann.“* Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden ist die zulässige Auslastung auf maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität zu begrenzen.

Mit der Einführung des neuen Frühwarnsystems <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> werden in Thüringen bei steigenden Infektionszahlen künftig, neben der Sieben-Tages-Inzidenz, auch die lokalen Zahlen stationärer Neuauftreibungen an COVID-19 erkrankter



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Patienten und der Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Patienten an der Gesamtzahl der betreibbaren Intensivbetten berücksichtigt. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hat die zuständige Behörde dementsprechend weitergehende Anordnungen zu prüfen und infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, aus denen sich zusätzliche Vorgaben und Einschränkungen ergeben können.

2. Zulässige Veranstaltungen

Die **Öffnung** und der Betrieb folgender Einrichtungen ist **zulässig**:

- Theater, Opern, Konzertveranstalter und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos,
- Ausstellungen und Messen sowie Spezial- und Jahrmärkte,
- Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von Freizeit-Aktivitäten und des Schaustellergewerbes,
- touristische Angebote wie Stadt- und Fremdenführungen, Kutsch- und Rundfahrten,
- zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks,
- sonstige Angebote, Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung oder Freizeitbetätigung und Unterhaltung dienen,
- Museen, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und anderen Sehenswürdigkeiten.

In geschlossenen Räumen sind bei allen Angeboten durch die Besucher mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, außer am Sitzplatz. In geschlossenen Räumen von Einrichtungen sowie bei Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, ist die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 3 und 4 zu verfahren.

2.1. Bildungsangebote und -veranstaltungen

Bildungsangebote und -veranstaltungen (Veranstaltungen von Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, außerschulische Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, u. a. Zeugnisübergaben) dürfen unter Beachtung folgender Bestimmungen stattfinden:



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Beachtung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
- Kontaktnachverfolgung bei Angeboten und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Hochschulen können die Vorlage eines negativen Testergebnisses*, wenn kein vollständiger Impfnachweis erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden kann, verlangen,
- Träger der Bildungsangebote haben zu prüfen, ob wöchentlich regelmäßig Testangebote zu unterbreiten sind,
- bei Chor- und Orchesterproben Vorlage eines negativen Testergebnisses*, wenn kein vollständiger Impfnachweis erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden kann,
- Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen mit Ausnahme am Sitzplatz.

2.2. Religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

Bei **Jugendweihen**, Konfirmationen, Firmungen und Vergleichbares handelt es sich um **weltanschauliche Veranstaltungen**, die unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden dürfen:

- Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen grundsätzlich mindestens eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, außer am Sitzplatz,
- Beachtung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
- Infektionsschutzkonzept vorhalten.

2.3. Schausteller

Betriebe des Schaustellergewerbes dürfen wieder öffnen und ihre Angebote den Kunden und Gästen unterbreiten. Schausteller dürfen daher ihre Geschäfte **sowohl auf festgesetzten Märkten wie Wochenmärkten betreiben** als auch als Bereicherung und **Bestandteil von Veranstaltungen wie Volksfesten sowie Kirmes- oder Kirchweihfesten** anbieten. Gewerberechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Anzeigen und Anträge für Veranstaltungen nach Ziffer 1 beziehen die Schausteller in der Regel mit ein. Die für die Veranstaltung insgesamt festgelegten Maßnahmen/Auflagen gelten grundsätzlich auch für die Betriebe des Schaustellergewerbes. Es wird angeraten, dass sich



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Veranstalter und Schausteller zu den erforderlichen Maßnahmen im jeweiligen Verantwortungsbereich verständigen.

Beim Betreiben der Fahrgeschäfte oder vergleichbarer Angebote ist zu beachten:

- Beachtung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
- Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen in geschlossenen Räumen der Fahrgeschäfte,
- Infektionsschutzkonzept vorhalten,
- Kontaktnachverfolgung bei Angeboten in geschlossenen Räumen.

Zu Schaustellern siehe Empfehlungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604626&eID=sixomc_filecontent&hmac=be69c25d5d4577c3fa90fc1172a3c56ae4ddcafd

2.4. Angebote zur Bewirtung der Gäste

Es gelten die Bestimmungen und Hinweise gemäß der Branchenregelung für das Gaststättengewerbe <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte> .

2.5. Private, nicht öffentliche Veranstaltungen und Feiern

Private Veranstaltungen oder Feiern müssen mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn **bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) angezeigt werden, wenn**

- im **Freien bei mehr als 70** gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern,
- in **geschlossenen Räumen bei mehr als 30** gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern.

Geimpfte und genesene Personen sind mitzuzählen.

Es ist zu berücksichtigen, wenn vorgesehen ist oder erwartet wird, den Veranstaltungsort ggf. kurzfristig vom Freien in Räumlichkeiten zu verlagern. Soweit wie möglich sollten die Veranstaltungen im Freien stattfinden.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Die Anzeige an die zuständige Behörde sollte folgende Angaben enthalten und schriftlich erfolgen:

- Datum der Veranstaltung (Beginn und planmäßiges Ende)
- Ort der Veranstaltung
- Innen / Außen
- Erwartete Personenzahl
- Kontaktdaten der verantwortlichen Person für die private Veranstaltung

Auch bei privaten Veranstaltungen und Feiern ist für eine gute Belüftung, ausreichend Möglichkeiten zur Handreinigung und großzügige Platzverhältnisse zu sorgen unter Berücksichtigung der geplanten Aktivitäten.

Menschen mit akuten Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sollten zum Schutz der anderen Gäste nicht teilnehmen. Je mehr Menschen sich gegen die Infektion durch Impfung geschützt haben, desto mehr Sicherheit gibt es auch bei privaten Feiern.

In Veranstaltungs-Lokalen wie Gaststätten sind ggf. zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen des Betriebes zu beachten. Es wird angeraten, dass sich der private Veranstalter und der Gaststättenbetrieb dazu vorab ausreichend verständigen.

Beim Tanz im Rahmen privater, nicht öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Abibälle, Tanzschulabschluss) handelt es sich **nicht** um genehmigungspflichtige Tanzlustbarkeiten.

3. Bestimmungen für die verschiedenen Veranstaltungsformate

Die Gastronomie bzw. Außengastronomie ist unter den Bedingungen der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe zulässig.

Neben der unter Ziffer 1 beschriebenen Anzeige- und Ausnahmeverpflichtungen ist zu beachten:

3.1. Voraussetzungen für Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Sitzplätzen (mit und ohne Freilichtbühnen)

- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen in Toiletten und Einlassbereichen sowie an Gastronomie-Punkten, bei denen es zu einer Verdichtung zwischen den Teilnehmern kommen kann,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand (Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes) zu anderen Sitzplätzen sicherstellen,
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören; das gilt auch für private Gemeinschaften, bei der zumindest Einverständnis zur Reduzierung des Abstandes besteht, z. B. bei gemeinsamer Kartenbestellung,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,

3.2. Voraussetzungen für Outdoor-Veranstaltung mit Stehplätzen (z. B. Stehkonzerte)

- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen in Toiletten und Einlassbereichen sowie an Gastronomie-Punkten, bei denen es zu einer Verdichtung zwischen den Teilnehmern kommen kann,
- Fläche von 2,5 m² pro Person,
- bei der Möglichkeit zum Tanzen ist der Flächenbedarf auf 4m² pro Person zu erhöhen, z. B. bei Outdoor Tanzveranstaltungen zu Bandauftritten oder mit DJ Begleitung (Beachparty, Schaumparty, ect.)
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,

3.3. Bühnenbereich/Aktive

Über die in der Veranstaltungsstätte geltenden Infektionsschutzregeln hinaus ist im Bühnen- und Umkleide-Bereich für die Aktiven zu beachten:



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Soweit es möglich ist, ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten.
- Verantwortliche und aktiv Mitwirkende tragen in geschlossenen Räumen auf dem direkten Weg zum und vom Auftritt eine Mund-Nasen-Bedeckung; wenn ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, sollte eine qualifizierte Gesichtsmaske verwendet werden.
- Programmgestaltung zur Animation der Gäste zum Schunkeln und Tanzen, Singen bzw. Mitsingen oder zum Verlassen des Sitzplatzes möglichst nur im Freien und im geschlossenen Räumen nur bei ausreichend Platzverhältnissen,
- Umkleidekonzept mit Flächendesinfektionen nach dem Wechsel der Aktiven und Schminken mit eigenen Utensilien. Eine zeitlich versetzte Wechselnutzung der Umkleideräume ist sicherzustellen.
- Der Programmablauf soll rechtzeitig zur Verfügung stehen und Auftrittszeitpunkte der einzelnen Programmpunkte sowie die Zuordnung der Umkleidezeiten für die zusammengehörenden Auftrittsgruppen enthalten und den Aktiven zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Bühnenaktivitäten soll auf Distanz geachtet werden; Mikrofone, die nicht personengebunden benutzt werden, sind mit Plastikschild zu versehen; Desinfektion von Programmutensilien vor Nutzerwechsel, soweit nicht jeder Aktive seine eigenen Utensilien verwenden kann.
- besondere Abstände bei Musikgruppen mit Blasinstrumenten zu Gästen und den Aktiven untereinander einhalten. Eine Aufteilung der Bühne in verschiedene Bereiche (Tanz, Gesang, Kapelle).
- Gekennzeichnete Auf- und Abgänge im Bühnenbereich ohne Kreuzungen und Gästekontakte; Auftrittswegen sind so zu wählen, dass wenig Kontaktmöglichkeiten der verschiedenen Auftrittsgruppen bzw. zu den Gästen bestehen.

3.4. Märkte (Outdoor) sowie Volksfeste

- Bei Stadtfesten und Spezialmärkten mit Stadtfestcharakter sind die Veranstaltungsareale durch Umzäunung, Absperrung und Vergleichbares sowie der Steuerung des Zugangs, z. B. automatische Zählungen an Drehkreuzen) zu begrenzen. Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter ist mit einem Flächenbedarf von mindestens 2,5 m² pro Besucher zu rechnen. Die maximale Besucherzahl auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsgelände ist in



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten vor Ort und der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Entfluchtungsmöglichkeiten festzulegen.
- Bei der Maßnahmenplanung ist zu berücksichtigen, dass es auf einem offenen Veranstaltungsgelände zu einer Vermischung von Veranstaltungsgästen und ohnehin gegebenen Besucherströmen, z. B. an Haltestellen oder auf Einkaufspassagen sowie mit Anwohnern kommen kann. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Anzahl von Personen wie Anwohnern, Kunden von anliegenden Geschäften oder Fahrgästen des öffentlichen Personenverkehrs ist mit einem angemessenen zusätzlichen Platzbedarf zu rechnen. Für die zusätzlichen Besucherströme sind möglichst Bereiche als „Laufwege und Wartezonen“ einzukalkulieren.
 - Steuerung der Besucherströme zwischen Aus- und Eingängen durch Steuerung der Laufrichtung (z. B. Einbahnstraßen-System) oder Sicherstellung erweiterter Durchgangsbreiten.
 - Positionierung der Verkaufsstände/Verkaufsreihen muss den erhöhten Platzbedarf für Besucher und der angedachten Besucherlenkung berücksichtigen.
 - Auf die Einhaltung der Abstandsregelung an der Warteschlange und in Verzehrbereichen ist zu achten und mit entsprechenden Maßnahmen darauf hinzuwirken; das gilt auch für den Speisen- und Getränkeverkauf an Verkaufsständen. Werden in diesen Bereichen Sitzgelegenheiten angeboten, gelten grundsätzlich die Empfehlungen wie für Gaststättenbetriebe.
 - Bei der Nutzung von Bierzelten sind die gleichen Bestimmungen wie für Gaststättenbetriebe in geschlossenen Räumen einzuhalten.
 - Kulturelle Angebote sind unter Beachtung der Platzverhältnisse und unter der Voraussetzung der Sitzplatzangebote mit Abstandswahrung möglich.
 - Standbetreiber sind genau über die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes zu instruieren. Sie haben dafür eigene Infektionsschutzkonzepte vorzuhalten, für die sie verantwortlich sind (ggf. Muster vorgeben).
 - Das Tanzen im Rahmen der Veranstaltungen ist zulässig, soweit auf der Tanzfläche mit 4m² pro Person gerechnet wird.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

3.5. Indoor-Veranstaltungen sowie Messen, gewerbliche Ausstellungen, Kulturzentren:

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im gesamten Gebäude,
- Fläche von 4 m² pro Person,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#)

3.6. Indoor-Veranstaltungen auf Sitzplätzen wie Theater, Konzerte und Kino

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,
- Verwendung mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske auf dem Weg bis zum Sitzplatz und zurück zum Ausgang, im Empfangsbereich und in Toiletten,
- Maske kann auf dem Sitzplatz abgenommen werden,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand (Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes) zu anderen Sitzplätzen oder 2,5 m² pro Person sicherstellen.
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören; das gilt auch für private Gemeinschaften, bei der zumindest Einverständnis zur Reduzierung des Abstandes besteht, z. B. bei gemeinsamer Kartenbestellung,
- Gesellschaftstanz ist zulässig, beim Tanz im Rahmen der Veranstaltungen handelt es sich **nicht** um zusätzliche genehmigungspflichtige Tanzlustbarkeiten,
- Tanz findet auf gesonderten, zusätzlich zur Verfügung stehenden Flächen statt, z. B. Bühne,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#)

4. Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen

Die Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vorab erfolgen. Ziel ist es:

- Die Teilnehmer und Besucher sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Aussteller, Mitveranstalter, Serviceunternehmen und andere Mitwirkende sind in den Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung des Personals anderer Unternehmen (Aussteller, Sicherheitsdienste, Techniker) erforderlich. Die an der Veranstaltung beteiligten Unternehmen sind zu verpflichten, Infektionsschutzregeln, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, umzusetzen.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie eventuelle Auflagen der zuständigen Behörde sind zusätzlich zu berücksichtigen.

4.1 Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sowie für Genehmigungen sind als Infektionsschutzbehörden die Gesundheitsämter. **Siehe →**

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheitsaemter>

Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Die Polizei leistet Unterstützung.

Ein Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

- Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume,
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
- angemessenen Maßnahmen zur Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
- soweit gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person,
- Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske.

Folgende Empfehlungen zur Gewährleistung der Infektionsschutzregeln sind zu beachten:

- Der **Mindestabstand** von wenigstens 1,5 Meter zwischen Personen in alle Richtungen ist wo immer möglich und zumutbar einzuhalten. Ausnahmen gelten gemäß den Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen, wie u. a. für Angehörige eines Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts.
- Erleichterungen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten für den gemeinsamen Aufenthalt, an dem ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen. Bei dem gemeinsamen Aufenthalt, bei denen sowohl geimpfte Personen oder genesene Personen als auch sonstige Personen teilnehmen, können geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben.
- *Zum **Nachweis negativer Tests** gilt:
Kunden, Besucher bzw. Gäste haben einen Selbsttest, einen COVID-19 Antigen-



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorzuweisen. Selbsttests sind durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung des Selbsttests ist zu achten.

→ **Siehe:** <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/tests>

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind hiervon ausgenommen.

Hinweis: Seitens des Veranstalters besteht bei Durchführung von Selbsttests vor Ort keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber den Gästen/Teilnehmern/Besuchern sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Der **Veranstalter kann festlegen**, dass **nur Nachweise** (auch elektronisch) über **Antigen-Schnelltests** mit negativen Ergebnis akzeptiert werden.

Anstelle des negativen Ergebnisses einer Testung können **vollständig Geimpfte** einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in digitaler Form) vorweisen, aus der hervorgeht, dass eine vollständige Schutzimpfung gegeben ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene können auf die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung verzichten, wenn sie eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) auf Papier oder in digitaler Form vorlegen können.

Der Veranstalter verwahrt die vorgezeigten Nachweise nicht auf.

- Die **Kontaktdaten** der Teilnehmer bzw. Besucher, sind je homogener Gruppe (z. B. pro Haushalt, Eltern mit Kindern, geschlossene Reisegruppen) zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall sind wie folgt zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und **Dauer der Anwesenheit**.

Bei einer üblichen Anwesenheitsdauer von einem Tag sind Datum und Beginn zu erfassen.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

Die Erfassung **soll möglichst digital** erfolgen unter Beachtung des Datenschutzes

(z. B. über datenschutzgerechten Apps) und darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach vier Wochen zu vernichten. **Bei personalisiertem Ticketverkauf (Online-Tickets) kann auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.**

Siehe→ <https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/wirgengendasvirus>

- **Lüften** bzw. Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum; feste Belüftungspläne vorsehen, falls keine Lüftungstechnischen Anlagen eingebaut sind. Verstärktes Lüften ist durch eine Erhöhung der Frequenz, durch die Ausdehnung der Lüftungszeiten und durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Raumlufttechnische Anlagen sollten nicht abgeschaltet werden. Der Außenluftanteil ist zu erhöhen, um ggf. die Konzentration von Viren in der Raumluft zu reduzieren. Der reine Umluftbetrieb von raumlufttechnischen Anlagen ist zu vermeiden.
- Die Einlasszeiten sind großzügig zu gestalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.
- Der Einlassbereich wird mit Abstandsmarkierungen versehen Reduzierung von Kontakten der Personen untereinander. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher gemäß Stufenplan ist sicherzustellen, so dass die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können.
- Gesteuerter Zu- und Abgang, z. B. durch Personal, computergesteuertes Einlasssystem oder Zählung der Ein- und Ausgänge durch Drehkreuze.
- Um Publikumsandrang und Menschenansammlungen zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden, wie vorgegebene Rundgänge, **gestaffelte Besucherzeiten**, Zuweisung der Teilnahme auf begrenzte Bereiche oder durch Einsatz von Einweisern und Sicherheitspersonal.
- Die Anzahl der erforderlichen **Ordner** ist in Abhängigkeit von der Besucherzahl und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Erhöhter Gefahr der Aerosolübertragungen in Innenräumen bei Chören und Blasmusik ist Rechnung tragen. Neben dem Schutz der Künstler ist ein ausreichender Abstand zum Publikum erforderlich.
- Reduzierung der Ansammlungen z. B. an Engstellen, Anmeldungen, Informations-Services, Sanitäranlagen und Kassen (z. B. mit Platzierungssystemen arbeiten), Warteschlangen vermeiden.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Priorisierung des Online Ticketverkaufs, Verstärkung des kontaktlosen Zahlens.
- Bei Bedarf Einsatz von transparenten Barrieren wie Plexiglasscheiben zwischen Personal und Publikumsverkehr und möglichst auch zwischen einzelnen Arbeitsplätzen.
- Ausstellungsstände sollen so aufgebaut werden, dass Personenandrang unterbunden bleibt (Einzelzugang).
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Abstandsmarkierungen nach Bedarf, die über die Regeln informieren und zur Einhaltung auffordern.
- Handdesinfektion an Eingängen wie auch zu einzelnen Besucherbereichen sind zur Verfügung zu stellen.
- Im Sanitärbereich Bereitstellung von Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
- Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Sanitäreinrichtungen, aber auch von Pausenräumen usw.
- Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Flächen, Handläufe oder Arbeitsmittel.
- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
- Vermeiden des Austauschs bzw. der Mehrfachverwendung von Artikeln wie Zeitschriftenauslagen, Kugelschreibern usw.
- Kommunikation: wirkungsvolle Information der Nutzer, Teilnehmer, Gäste und Besucher über die Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln z. B. durch Aushänge, Durchsagen, Informationsschreiben, Merkblätter, Informationen über elektrische Medien und Informationsgespräche zu:
 - allgemeinen Schutzmaßnahmen,
 - Abstände einhalten,
 - Händehygiene,
 - Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen,
 - maximal zugelassene Teilnehmerzahlen,
 - geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten,
 - Husten- und Nies-Etikette,



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske der Fahrgäste in öffentlichen Beförderungsmitteln und ggf. darüber hinaus.
- Das Personal über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereiche, Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf erkennbare Symptome einer COVID-19.

Siehe→ branchenspezifische Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios der VBG für den Bereich:

[Proben- und Vorstellungsbetrieb](#)

[Außenübertragungen](#)

4.2 Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe→ <https://verbraucherschutz.thueringen.de/publikationen>

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe→ <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41897>

- Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Infektionsschutzkonzepte und Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Es sind betriebliche Regelungen bei Verdachtsfällen zu treffen. Zusätzlich ist im Rahmen der Unterweisung auf die Gesundheitsgefährdung infolge einer Infektion mit dem Coronavirus aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Das kann beispielsweise durch die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder durch deren Mitwirkung an der Erstellung der Unterweisungsmaterialien erfolgen.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte, die Schutzimpfung im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen, z. B. durch das Bereitstellen von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen und Geräten.
- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Im Betrieb kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen, z. B. für Geimpfte und Genesene, auf die Testangebote verzichtet werden kann. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 24. November 2021 aufzubewahren.
- Die dargestellten Infektionsschutzregeln einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Der Arbeitgeber hat mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt auch die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.
Siehe Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: [Schutzmasken](#)



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 17. September 2021

- Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Zu den organisatorischen Maßnahmen können die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen, ein zeitlich gestaffelter Schichtbeginn und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören.
- Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.
- Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe → <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html> und
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>